

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b05f4729-0cde-340d-a84b-cde843203c4d>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Prüfung Wiederkehrende Prüfung Innere Prüfung (TRD 506)
Amtliche Abkürzung	TRD 506
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TRD 506 - Durchführung der angeordneten inneren Prüfung [\(1\)](#)

6.1 Hat die Aufsichtsbehörde bei Schadensfällen oder aus besonderem Anlaß eine innere Prüfung angeordnet (§ 20 DampfkV [\(1\)](#)), so werden Umfang und Durchführung von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Sachverständigen festgelegt.

6.2 Werden verkürzte Prüffristen nach § 17 Abs. 7 Nr. 2 DampfkV [\(1\)](#) angewendet, so werden Umfang und Durchführung von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Sachverständigen festgelegt.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

